

Kantonales Merkblatt

in Ergänzung zum bundesamtlichen Merkblatt 6.08 über die Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft

1. Bezüger

- Anspruch auf Familienzulagen haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern mit Geschäftssitz, Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im Kanton Thurgau,
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht AHV-pflichtiger Arbeitgeber,
- Selbstständigerwerbende mit Geschäftssitz oder Betriebsstätte im Kanton Thurgau
- Nichterwerbstätige mit Wohnsitz im Kanton Thurgau.

2. Kassenzugehörigkeit

Der kantonalen Familienausgleichskasse haben beizutreten: Arbeitgeber, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige, die nicht einer im Kanton Thurgau zugelassenen Familienausgleichskasse angeschlossen sind, die kantonale Verwaltung, die öffentlichen Verwaltungen, Anstalten und Betriebe der Gemeinden sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht AHV-pflichtiger Arbeitgeber.

3. Arten und Höhe der Familienzulagen

Im Kanton Thurgau besteht ein Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen.

Die Kinderzulage beträgt Fr. 200.- pro Kind und Monat resp. *Fr. 6.70 pro Tag.

Die Ausbildungszulage beträgt Fr. 250.- pro Kind und Monat resp. *Fr. 8.35 pro Tag.

*Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Monats, wird die Zulage entsprechend gekürzt. Ein Tag entspricht 1/30 der monatlichen Zulage.

Wer Ausbildungszulagen geltend macht, hat in jedem Fall eine entsprechende Bescheinigung (Lehrvertrag, Studienbescheinigung, Bestätigung von Sprach- und privaten Schulen usw.) mit Angaben über die voraussichtliche Dauer einzureichen. Als Ausbildung gelten Schul-, Kursbesuch, Studium, Berufslehre und Anlehre, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen.

Eine Kumulation von Familienzulagen (für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende) mit einer Kinder-/Waisenrente der AHV oder Kinderrente der IV ist zulässig.

4. Finanzierung der Familienzulagen

Zur Finanzierung der Zulagen haben die Arbeitgeber auf der AHV-pflichtigen Lohnsumme einen Beitrag von derzeit 1,8 % zu bezahlen. Dieser Betrag ist ausschliesslich vom unterstellten Arbeitgeber zu leisten, und darf auch nicht teilweise auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgewälzt werden.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht AHV-pflichtiger Arbeitgeber haben ebenfalls auf der AHV-pflichtigen Lohnsumme aufgrund der erlassenen Beitragsverfügung einen Beitrag von derzeit 1,8% zu bezahlen.

Die Selbstständigerwerbenden haben auf dem AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen aufgrund der erlassenen Beitragsverfügung einen Beitrag von derzeit 1,8% zu bezahlen.

Die Nichterwerbstätigen haben einen Anteil von 42% ihrer AHV-Beiträge zu leisten, sofern diese den Mindestbeitrag von Fr. 409.- (an die AHV) bzw. Fr. 496.- (an die AHV/IV/EO) (Stand 1.1.2020) übersteigen.

Die Beiträge werden in der Regel zusammen mit den AHV-Beiträgen erhoben.
Auf den Familienzulagen sind keine Beiträge an die AHV/IV/EO sowie ALV zu entrichten.

5. Geltendmachung des Anspruches

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Anspruch auf Familienzulagen erheben, haben das vorgeschriebene Anmeldeformular für den Bezug der Zulagen auszufüllen und dem Arbeitgeber zu übergeben. Dieser ergänzt das Formular im entsprechenden Abschnitt und leitet es an die zuständige AHV-Gemeindezweigstelle weiter.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht AHV-pflichtiger Arbeitgeber, Selbstständigerwerbende wie auch Nichterwerbstätige haben die Anmeldung bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle einzureichen.

Über die Zusprechung oder Aberkennung erlässt die Familienausgleichskasse eine Verfügung

- zuhanden der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und Arbeitgebers oder
 - zuhanden der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nicht AHV-pflichtiger Arbeitgeber oder
 - zuhanden des Selbstständigerwerbenden oder
 - zuhanden des Nichterwerbstätigen,
- in der die zulagenberechtigten Kinder, der Beginn des Anspruchs und die Höhe der Zulagen, genannt werden.

Schweizer Bürger haben der Anmeldung das Familienbüchlein, Geburtsscheine oder ähnliche Ausweise beizulegen.

Ausländische Staatsangehörige, welche für Kinder mit Wohnsitz im Ausland Kinderzulagen geltend machen, haben für diese eine amtliche Bestätigung beizubringen. Diese bleibt bei den Akten der Familienausgleichskasse. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

Italien:	Certificato di stato di famiglia
Deutschland:	Geburtsurkunde, Lebensbescheinigung oder Familien-Stammbuch
Österreich:	Geburtsurkunde
Spanien:	Familienbüchlein (Libro de la Familia)
ehem. Jugoslawien:	Bescheinigung über den Familienstand oder Auszug aus dem Geburtsregister
andere Staaten:	Ähnliche Unterlagen

6. Auszahlung

Die Auszahlung der Familienzulagen erfolgt aufgrund der Kassenverfügung.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten die Zulagen in der Regel durch den Arbeitgeber zusammen mit der Lohnzahlung. Die Zulagen sind ziffernmässig auszuscheiden und als solche zu bezeichnen. Es wird den Arbeitgebern empfohlen, die Zulagen erst dann auszuzahlen, wenn eine Kassenverfügung vorliegt.

Die ausbezahlten Familienzulagen werden mit den geschuldeten AHV-Beiträgen verrechnet.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht AHV-pflichtiger Arbeitgeber, Selbstständigerwerbenden wie auch Nichterwerbstätigen werden die Zulagen direkt ausgerichtet resp. mit geschuldeten AHV-Beiträgen verrechnet.

Direktauszahlungen durch die Familienausgleichskasse können nur in speziellen Fällen erfolgen, z.B. Auszahlungen an Drittpersonen, Fürsorgeorganisationen, Nachzahlungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach bereits erfolgtem Austritt usw.. Periodische Bescheinigungen über die Arbeitstage sind vom Arbeitgeber auszustellen.

7. Rechtsmittel

Gegen die Verfügungen der Familienausgleichskasse kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Sozialversicherungszentrum Thurgau, Rechts- und Einsprachedienst (RED), St. Gallerstrasse 11, Postfach, 8501 Frauenfeld, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss ein Rechtsbegehren sowie eine kurze Begründung enthalten. Nebst der angefochtenen Verfügung sind allfällige Beweismittel beizulegen.

8. Formulare und Auskünfte

Die Anmelde- und Abrechnungsformulare können bei den AHV-Gemeindezweigstellen wie auch beim Sozialversicherungszentrum Thurgau, Postfach, 8501 Frauenfeld bezogen werden oder sind im Internet unter www.svztg.ch, abrufbar.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Die AHV-Gemeindezweigstellen sowie die Familienausgleichskasse geben gerne weitere Auskünfte.

**FAMILIENAUSGLEICHSKASSE
DES KANTONS THURGAU**
8501 Frauenfeld